

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1970

Nummer 103

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	8. 11. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen	748
20320	12. 11. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —	748

20300

Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 8. November 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1970 (GV. NW. S. 733), wird verordnet:

§ 1

Ich übertrage die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 a verliehen ist oder wird, der entsprechenden Beamten ohne Amt und der einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne Amt

1. an den Volksschulen (Grund- und Hauptschulen), Realschulen, Sonderschulen und berufsbildenden Schulen sowie an den Bezirksseminaren für die Lehrämter an diesen Schulformen
 auf die Regierungspräsidenten,
2. an den Gymnasien und an den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster
 auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster,
3. an den Gymnasien im ehemaligen Land Lippe
 auf den Regierungspräsidenten in Detmold,
4. des Schlosses Brühl und beim Bibliothekar-Lehrinstitut in Köln, soweit es sich um Bibliotheksreferendare und Bibliothekskonsistorianwärter handelt,
 auf den Regierungspräsidenten in Köln,
5. der staatlichen Sondervermögen
 auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
6. an Bergberufsschulen, soweit es sich um Beamte im Vorbereitungsdienst handelt,
 auf das Landesoberbergamt in Dortmund.

§ 2

(1) Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister übertrage ich die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand

1. der Lehrer an Gymnasien und der Fachleiter an den Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird,
 auf die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster und auf den Regierungspräsidenten in Detmold,
2. der Leiter und Lehrer an Volksschulen (Grund- und Hauptschulen), Realschulen, Sonderschulen und der Leiter und Fachleiter an den Bezirksseminaren für die Lehrämter an diesen Schulformen, der Lehrer an berufsbildenden Schulen und der Fachleiter an den Bezirksseminaren für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bis A 15 verliehen ist oder wird,
 auf die Regierungspräsidenten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die mit einer Amtszulage ausgestatteten Ämter der Besoldungsgruppe A 15 und für die in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Studiendirektoren als Leiter von berufsbildenden Schulen.

§ 3

Die in § 1 und § 2 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 4

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 1969 (GV. NW. S. 210), außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. November 1970

Für den Kultusminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
 für Wissenschaft und Forschung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

— GV. NW. 1970 S. 748.

20320

Zweite Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung — BVO —

Vom 12. November 1970

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1969 (GV. NW. S. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 4. in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen (Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten),
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des § 173 Abs. 4“ ersetzt durch „der §§ 134 Abs. 1 Satz 2 oder 173 Abs. 4“.
3. In § 1 Abs. 4 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „stehen dem abgeordneten Beamten bei dem anderen Dienstherrn niedrigere Beihilfen als nach dieser Verordnung zu, so wird der Unterschiedsbetrag vom bisherigen Dienstherrn gezahlt.“
4. § 2 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten im Kalenderjahr der Antragstellung dreißigtausend Deutsche Mark nicht übersteigt; bei Überschreitung dieser Grenze sind die Aufwendungen insoweit beihilfefähig, als der Ehegatte trotz ausreichender Krankenversicherung für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen ist oder die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind; für einen

- getrennt lebenden Ehegatten werden Beihilfen nur gewährt, wenn dieser einen Unterhaltsanspruch gegen den Beihilfeberechtigten hat,
5. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
c) der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes des Beihilfeberechtigten;
6. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 3 Abs. 4 a Satz 1 werden die Worte „einer Beschäftigung“ ersetzt durch „einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst“.
8. In § 3 Abs. 4 a Satz 4 werden
a) die Worte „der auf Grund der Beschäftigung in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Pflichtversicherten“ gestrichen,
b) der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt: „das gleiche gilt hinsichtlich der Leistungen der Rentenversicherungsträger, sofern sich der Arbeitgeber an den Beiträgen zur Rentenversicherung beteiligt oder einen Zuschuß zu den Prämien einer Lebensversicherung zahlt.“
9. In § 4 Nr. 3 Satz 2 wird hinter den Wörtern „entsprechenden Pflegeklasse einer“ das Wort „geeigneten“ eingefügt.
10. § 4 Nr. 5 a erhält folgende Fassung:
5 a. Eine Familien- und Hauspfegekraft bis zum Betrag von sechzehn Deutsche Mark täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Nummer 3, § 4 a, § 5, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 10) des den Haushalt allein führenden Ehegatten oder Beihilfeberechtigten nicht möglich ist, eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und im Haushalt mindestens ein dem volksschulpflichtigen Alter noch nicht entwachsenes kinderzuschlagsberechtigendes Kind, ein pflegebedürftiges kinderzuschlagsberechtigendes Kind, ein pflegebedürftiger Ehegatte oder der pflegebedürftige Beihilfeberechtigte lebt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können die Aufwendungen für die notwendige anderweitige Unterbringung volksschulpflichtiger oder pflegebedürftiger Kinder bis zum Betrage von sechzehn Deutsche Mark täglich als beihilfefähig anerkannt werden, wenn eine Familien- oder Hauspfegekraft nicht zu erlangen ist. Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß der Haushalt durch nahe Angehörige weitergeführt oder Kinder bei nahen Angehörigen untergebracht werden, sind nicht beihilfefähig. Nummer 5 Satz 6 gilt entsprechend.
11. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „dreißig“ ersetzt durch „vierzig“.
12. In § 6 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „vierzehn“ ersetzt durch „sechzehn“ und das Wort „zehn“ ersetzt durch „zwölf“.
13. In § 6 Abs. 4 Satz 4 wird das Wort „vierzehn“ ersetzt durch „sechzehn“.
14. § 12 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
15. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden das Komma hinter dem Wort „Hundert“ sowie die Worte „höchstens auf achtzig vom Hundert“ gestrichen.
16. Hinter § 12 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
(4 a) Die oberste Dienstbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 3 für Ehegatten, deren Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht beihilfefähig sind, die Gewährung von Beihilfen zulassen; bei den Bediensteten und den Versorgungsempfängern des Landes ist die Zustimmung des Finanzministers erforderlich.
17. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände tritt in den Fällen des § 4 Nr. 6 Satz 3 und Nr. 9 Satz 6, § 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 4 und 4 a und § 13 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.
18. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
(3) Bei den Sparkassen tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde
a) für die Mitglieder des Vorstandes der Vorsitzende des Verwaltungsrats,
b) für die übrigen Beihilfeberechtigten der Vorstand.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels I Nr. 7 und 8 am 1. Dezember 1970 in Kraft. Sie gilt nur für Aufwendungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an entstanden sind. Artikel I Nr. 7 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. März 1969 in Kraft; die Antragsfrist nach § 13 Abs. 3 beginnt für Aufwendungen, die seit dem 1. März 1969 entstanden sind, mit dem 1. Dezember 1970.

Düsseldorf, den 12. November 1970

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

— GV. NW. 1970 S. 748.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.